

## **Kravag Allgemeine und R+V Kfz-Police Plus**

### A.2.6.6 Zusätzliche Leistungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge

#### **Neupreischädigung**

a. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw gilt abweichend von A.2.6.1.b: Wir zahlen den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.1.h, wenn innerhalb von 26 (30) Monaten nach dessen Erstzulassung

- ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

b. Bei Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen gilt ergänzend zu A.2.6.1.b: Wir zahlen den Neupreis des Akkumulators

- bei Pkw, wenn innerhalb von 26 (30) Monaten,

- bei Fahrzeugen, die nicht Pkw sind, wenn innerhalb von 12 Monaten,

nach Erwerb als Neugerät an diesem ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Danach ziehen wir vom Neupreis 1 % für jeden weiteren Monat ab. A.2.6.1.h gilt entsprechend.

#### **Entsorgungskosten**

c. Bei Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir ergänzend zu A.2.6.1.a die Kosten für deren Entsorgung. Voraussetzung ist, dass ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkumulators eintritt. Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen

zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir Ihnen gegenüber in Vorleistung treten.

#### **Mobilitätspauschale**

d. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw zahlen wir in der Vollkasko ergänzend zu A.2.6.1.a eine Mobilitätspauschale. Dies gilt nicht bei Glasbruch nach A.2.2.5. Wir zahlen 35 EUR je Tag für höchstens 14 Tage

- bei Totalschaden oder Zerstörung bis zur Neuanschaffung des Ersatzfahrzeugs,

- bei Beschädigung für die nachgewiesene Dauer der Reparatur.

### **Kurzschluss- und Tierbiss-Schäden**

e. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw gilt abweichend von A.2.2.6 und A.2.2.7: Wir zahlen die erforderlichen Kosten für

- den Austausch der Hochvoltkabel
- die Reparatur des Akkumulators

unabhängig von der jeweiligen Entschädigungsobergrenze.

### **Wertminderung**

f. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw zahlen wir in der Vollkasko eine Wertminderung. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug innerhalb der ersten vier Jahre nach dessen Erstzulassung durch Unfall, mut- oder böswillige Handlungen oder Zusammenstoß mit Tieren beschädigt wurde,

- die für die Reparatur erforderlichen Kosten mehr als 1.000 EUR ohne Mehrwertsteuer betragen,
- das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird und Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Wir erstatten 10 % der nachgewiesenen Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs zahlen wir keine Wertminderung.

### **Elektrofahrzeuge als Energiespeicher**

A.1.1.11 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden die Dritten dadurch entstehen, dass elektrische Energie aus dem Akkumulator des versicherten Elektrofahrzeugs in das Stromnetz eingespeist wird.

### **Beitragsfrei mitversichert sind:**

- Ladekabel für Elektro- und Hybridfahrzeuge einschließlich dazugehörigem Adapter,
- mobiles Ladegerät (tragbare Ladestation) für Elektro- und Hybridfahrzeuge einschließlich dazugehörige Adapter bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR,
- Wandladestation (Wallbox) für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR (sofern fest mit dem Gebäude verbunden),
- Induktionsladeplatte für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR,
- Ladekarte für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR,

## **A.8 Kasko-Extra-Versicherung** – muss zusätzlich vereinbart werden

Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

### A.8.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1 **einschließlich des Akkumulators bei Elektro- und Hybridfahrzeugen**. Ein unter diese Bedingung fallender Schaden belastet den Schadenfreiheitsrabatt in der Vollkasko nicht.

### A.8.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner nach A.8.1 mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch

- Aufspringen der Motorhaube,
- Bedienungsfehler,
- ein verbundenes Fahrzeug ohne Einwirkung von außen, auch für PKW nach A.2.3.2.b,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

### **Highlight im Schutzbrief!**

Wenn Ihr Fahrzeug wegen eines leeren Akkus stehen bleibt, sorgt die KRAVAG für das Abschleppen bis zur nächsten Stromtankstelle und übernimmt die hierdurch entstandenen Kosten

Verbraucherinformation **KRAVAG-ALLGEMEINE, R+V Kfz-Police Plus**

**Versicherungs-AG**

Stand Juli 2021